

Satzung des Hüfinger Vokalkreises - Singing Voices e.V. • 78183 Hüfingen

im Folgenden „Verein“ genannt, festgehalten in den §§ 1 bis 20 auf den Blättern 1 - 11

§ 1 Name und Sitz

Der Verein fungiert unter dem Namen „Hüfinger Vokalkreis - Singing Voices e.V.“ (ehemals „Gesangverein Liederkranz 1844 e.V.“) und hat seinen Sitz in Hüfingen. Er ist Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund und wurde im Jahre 1844 gegründet. Sein Eintrag in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Donaueschingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere für die Pflege des Chorgesangs ein.
- 2) Seiner Aufgabe wird er gerecht durch
 - a) regelmäßig abgehaltene Chorproben
 - b) Ausrichtung und Durchführung von Konzerten
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Auftritte bei Sängerfesten des Badischen Sängerbundes und seiner Untergruppen, Gruppe Donaueschingen
- 3) Der Verein basiert in seinen ethischen Werten auf einer christlichen und demokratischen Gesellschaftsform, verhält sich jedoch parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Der / Die Chorleiter /-in ist / sind nicht Mitglied im Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich aus aktiven Sängerinnen und Sängern, die als gemischter Chor auftreten, sowie aus passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, deren Verhalten sich im Rahmen der Vereinssatzung bewegt. Über die aktive Mitgliedschaft entscheidet der Chorleiter.
- 3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, ohne jedoch aktiv mitsingen zu wollen.
- 4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch 30-jährige aktive Mitgliedschaft um den Verein verdient gemacht hat. Die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Ernennung zum Ehrenmitglied können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 5) Jugendliche Mitglieder haben die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Zur Aufnahme von Aktiven siehe § 3 Absatz 2.
- 4) Mit dem Beitritt erkennt der Aufgenommene die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu erklären, und zwar bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres.
- 3) Der erklärte Austritt wird jeweils zum 31.12. des Austrittsjahres wirksam. Mit Zugang der Austrittserklärung ruhen die Rechte des Ausgetretenen.
- 4) Ein Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes nur aus einem schwerwiegenden Grund erfolgen.
- 5) Ein Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 des erweiterten Vorstandes dem Vorschlag zustimmen.
- 6) Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.
- 7) Der Ausschluss wird drei Tage nach Absendung der Ausschlussverfügung an die letzte bekannte Anschrift des Auszuschließenden wirksam.
- 8) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
- 9) Ansprüche an den Verein sowie an den Sängerbund erlöschen mit dem Ausschluss. Eine Beitragsrückerstattung kann nicht gewährt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
- 2) Sie sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag wird bis spätestens am 31. März des Kalenderjahres fällig.
- 3) Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres wird für jeden laufenden vollen Monat 1/12 des Mitgliedsbeitrages bis Jahresende fällig. Der Einzug des Teil-Mitgliedbeitrages erfolgt im Monat nach dem Beitritt.
- 4)
- 5) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den angesetzten Proben und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren.
- 7) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Verwaltungsrat
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Optional ein oder mehrere Beisitzer.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der Schriftführer ist vertretungsberechtigt, wenn sowohl der 1., als auch der 2. Vorsitzende verhindert sind.
Der Kassierer vertritt den Verein, wenn beide Vorsitzende und der Schriftführer nicht anwesend sind.
- 4) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.
- 5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6) Die Wahl des Vorstands erfolgt im rollierenden System. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer stehen in den ungeraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der/die Beisitzer in den geraden Kalenderjahren zur Wahl an.
- 7) Bei Wahlen findet der § 12 Anwendung.
- 8) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gewählten ihre Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers bei den nächsten Neuwahlen weiter.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Mitglied des Vereins in das freie Amt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen werden.
- 11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Verwaltungsrat

Er besteht aus je einem Vertreter der Stimmen Sopran, Alt, Tenor und Bass sowie einem Notenwart, einem Pressewart und einem Wirtschaftsausschuss.

Notenwart, Pressewart und Wirtschaftsausschuss können gleichzeitig Beisitzer sein. Es ist jedoch anzustreben, dass der Verwaltungsrat zu gleichen Anteilen aus den verschiedenen Stimmen des gemischten Chores besetzt ist.

Die Bestimmungen im § 8 Absatz 5, 6 und 7 gelten entsprechend, ausgenommen hinsichtlich der Chorleiter, die vom Vorstand bestellt werden.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 1) setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Verwaltungsrat
- 2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Einberufung des erweiterten Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters erfolgt nach Bedarf. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen und bedarf keiner Tagesordnung. In extremen Terminfällen kann auf die 3-Tage-Einberufungsfrist verzichtet werden.
- 4) Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden.

§ 11 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Zeitpunkt und Tagungsort werden vom Vorstand festgelegt.
- 3) Termin und Ort sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der geplanten Versammlung bekannt zu geben.
- 4) Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- 6) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 7) Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f) Abstimmung über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 9) Alle aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahren und die Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 10) Der / Die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein / seine Stellvertreter / -in kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen.
- 11) Er muss eine solche einberufen, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn 25% aller stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt hierbei vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand. Im Übrigen entspricht die Geschäftsordnung der einer ordentlichen Generalversammlung.

§ 12 Wahlen, Beschlussfassungen und Abstimmungen

- 1) Sämtliche Beschlussfassungen, Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu beurkunden
- 2) Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wirksam.
- 3) Bei Stimmgleichheit muss der Abstimmungsvorgang wiederholt werden. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Wahlen müssen grundsätzlich geheim geführt werden. Ausnahmen einer Wahl per Akklamation können zulässig sein, wenn auf Befragen des Wahlleiters alle Stimmberechtigten einverstanden sind und auch der zu Wählende seine Zustimmung gegeben hat.
- 5) Es können nur zur Versammlung erschienene Mitglieder gewählt werden, es sei denn, der zu Wählende habe sein Einverständnis zum Vorschlag seiner Person gegeben.
- 6) Zur Durchführung von Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss gebildet, der aus 1 Wahlleiter und 2 Beisitzern besteht.
- 7) Die Angehörigen des Wahlausschusses können sich nicht für eine Wahl zur Verfügung stellen.
- 8) Ergeben sich bei den Wahlen in der Person der gesetzlichen Vertreter des Vereins Änderungen, so ist unverzüglich nach der Generalversammlung das zuständige Amtsgericht in der von diesem vorgeschriebenen Form in Kenntnis zu setzen.
- 9) Abstimmungen werden in der Regel per Akklamation durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muss auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit fordert.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich bei der Generalversammlung über diese zu berichten.
- 3) Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege und deren Übereinstimmung mit den getätigten Buchungen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Chorleiter

- 1) Der / Die Chorleiter ist / sind für die musikalischen Bereiche des Vereins verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufstellung der konzertanten Programme, Festlegung und Durchführung der dafür erforderlichen Probenarbeit und das Auftreten der Chöre in der Öffentlichkeit.
- 2) Der finanzielle Rahmen für die Notenbeschaffung sowie für die Ausgaben für den musikalischen Bereich wird jährlich vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Dirigenten im Bereich der vorhandenen Möglichkeiten abgesteckt.
- 3) Der / Die Chorleiter sind methodisch und didaktisch unabhängig. Der / Die Chorleiter stimmen ihr musikalisches Programm mit dem Vorstand ab. Der Vorstand ist dem / den Chorleiter /n gegenüber nicht weisungsbefugt. Bei Meinungsverschiedenheiten in musikalischen Angelegenheiten entscheidet die Meinung der / des Chorleiter / s.

§ 16 Berichterstattung

- 1) Der Vorsitzende erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.
- 2) Der Schriftführer referiert über die Aktivitäten und Vorkommnisse des abgelaufenen Jahres.
- 3) Der Kassierer legt der Versammlung den Kassenbericht vor.
- 4) Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.
- 5) Der / Die Chorleiter gibt / geben einen Rückblick über ihre Arbeit und einen Ausblick auf die kommenden Aufgaben der Chöre.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Ein Teilnehmer der Versammlung bittet die stimmberechtigten Anwesenden, über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen. Bei Zustimmung mit einfacher Mehrheit wird Entlastung erteilt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieselbe als Tagesordnungspunkt einer Generalversammlung ausgeschrieben worden ist und wenn 2/3 aller erschienenen Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen.
- 2) Die Einberufung hat nach § 11 dieser Satzung zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig einzuladen, dass das Schreiben 10 Tage vor der geplanten Versammlung beim Empfänger eingegangen sein kann.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hüfinger Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzerklärung

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.02.2024 von der Generalversammlung ohne Gegenstimmen beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie löst die Satzung vom 18.06.2018 ab.

Hüfingen, den 19.02.2024